



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

### Beibehaltung der Ausnahme im Geldwäschegesetz

**Stand vom 30.06.2025 16:40:00 bis 26.09.2025 11:58:18**

#### Angegeben von:

AWI Automaten-Wirtschaftsverbände-Info GmbH (R001397) am 25.06.2024

#### Beschreibung:

Das terrestrische Automatenspiel in Deutschland unterliegt nicht dem Geldwäschegesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. a) GWG). Bei Geldspielgeräten (nach § 33c GewO) gibt es aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, der geringen Einsatzhöhe und der niedrigen Gewinnhöhe auf Spielerseite als dem regelungssystematischen Ansatzpunkt der Geldwäscheprävention nur ein sehr geringes Geldwäscherisiko. Die AWI Automaten-Wirtschaftsverbände-Info GmbH begrüßt die neue EU-Verordnung zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, die in Art. 4 Abs. 1 weiterhin die Möglichkeit der Mitgliedstaaten beinhaltet, bestimmte Glücksspielsektoren auf der Grundlage einer Risikobewertung zu befreien.

### Betroffene Interessenbereiche (1)

---

Öffentliches Recht [alle RV hierzu]

### Betroffene Bundesgesetze (1)

---

GwG 2017 [alle RV hierzu]